# Faunistische Kartierung zur artenschutzrechtlichen Prüfung zum B-Plan Nr. 218.2 / AH „An der Kapelle – 2“ Vögel im Bereich „Im Rosengarten“ in Bergheim-Ahe

**Abschlussbericht**

Im Auftrag: Stadt Bergheim

Projektbetreuung: Diana Rösch

Bearbeiter:
**Manfred Henf & Peter Tröltzsch**

*Foto 1: Überblick über die mit Kartoffeln bestellte Untersuchungsfläche Ende Juni 2016.*

**MANFRED HENF**
**BÜRO FÜR ÖKOLOGIE, KARTIERUNGEN UND FLÄCHENBEWERTUNGEN**
**NOVEMBER 2016**

**Büroanschrift:**

**MANFRED HENF**
**BÜRO FÜR ÖKOLOGIE,**
**KARTIERUNGEN UND FLÄCHENBEWERTUNGEN**
**Talstraße 85 b**

**40822 Mettmann**
Tel.: ..... 02104-1 36 82
mobil: ..... 01520-1 86 95 99
eMail: .....M.Henf@freenet.de

Mettmann im November 2016

Manfred Henf gez. Peter Tröltzsch

Inhalt Seite

1 Einleitung ..... 5

2 Festlegung des Untersuchungsrahmens ..... 7
2.1 Abgrenzung und Charakterisierung der Untersuchungsfläche ..... 7
2.2 Untersuchungsmethoden ..... 12

3 Kartierungsergebnisse ..... 13
3.1 Vögel (Aves) ..... 14

4 Zusammenfassung und Bewertung der Kartierungsergebnisse ..... 31

5 Vorschläge zur Integration des Artenschutzes in die Planung ..... 32

6 Literatur ..... 33

# Karten-, Luftbild-, Tabellen- und Fotoverzeichnis

**Karten**

*Karte 1: Lage der Untersuchungsfläche im Raum. .....5*
*Karte 2: Lage der Untersuchungsfläche in Bergheim-Ahe (Ausschnitt aus der DGK5). .....8*
*Karte 3: Für die Untersuchungsfläche besteht lt. LINFOS aktuell kein Schutzstatus (Quelle: .....9*
*Karte 4: Möglicher Geltungsbereich B-Plan Nr. 218.2 / AH „An der Kapelle – 2“. .....11*

**Luftbild**

*Luftbild 1: Lage der Untersuchungsfläche im Luftbild (Ausschnitt aus dem Luftbild). .....8*
*Luftbild 2: Vogelarten im Untersuchungsgebiet. .....17*
*Luftbild 3: Ermittelte Feldlerchen-Reviere im UG und dessen Umgebung. .....20*

**Tabellen**

*Tab. 1: Begehungstermine .....12*
*Tab. 2: Vögel - Im Bereich der Untersuchungsfläche nachgewiesene Arten .....14*

**Foto**

*Foto 1: Überblick über die mit Kartoffeln bestellte Untersuchungsfläche Ende Juni 2016. .1*
*Foto 2: Untersuchungsfläche mit südwestlich angrenzendem Feldweg im Mai 2016. .....9*
*Foto 3: An die Untersuchungsfläche südlich angrenzender, asphaltierter Wirtschaftsweg. .....10*
*Foto 4: Feldweg mit seitlich geführten Graben nordöstlich der Untersuchungsfläche. .....10*
*Foto 5: Feldlerche auf Kartoffelacker im Bereich der Untersuchungsfläche. .....19*
*Foto 6: Rauchschwalben auf Bauzaun in der Nähe des Untersuchungsgebiets. .....25*
*Foto 7: Rebhühner im Bereich der Untersuchungsfläche. .....27*

Fotos aufgenommen von Peter Tröltzsch, Bonn

Prüfprotokolle im Anhang

# 1 Einleitung

Die Stadt Bergheim plant für den derzeit landwirtschaftlich genutzten Bereich südlich des Stadtteils Ahe die Aufstellung eines Bebauungsplans (B-Plan Nr. 218.2 / AH „An der Kapelle – 2“). Im Vorfeld der Aufstellung eines B-Plans sind die artenschutzrechtlichen Belange zu prüfen. Mit vorliegender Arbeit werden die im Frühjahr / Sommer 2016 erhobenen Bestandserfassungen zur Avifauna dokumentiert und diskutiert.

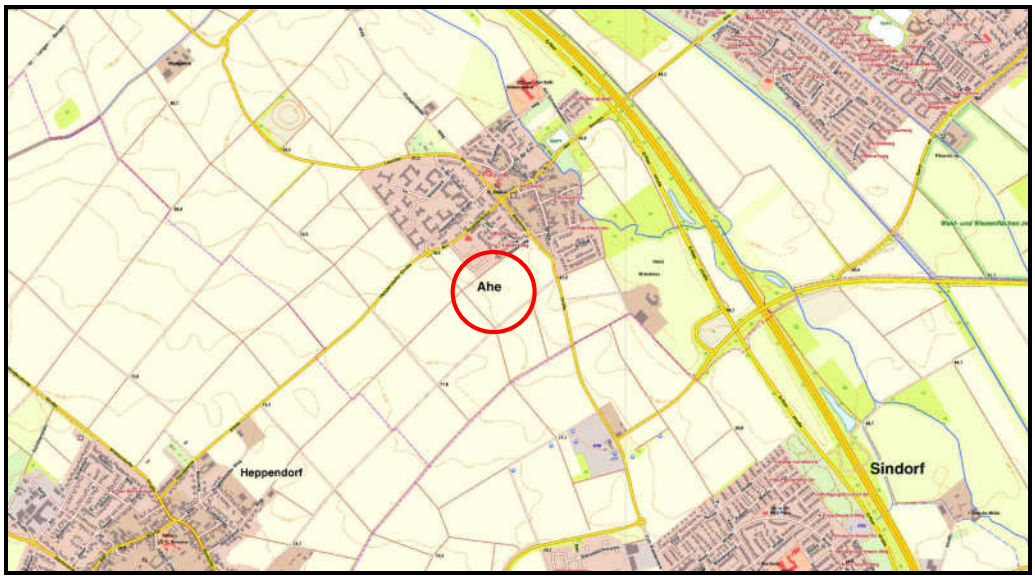


*Karte 1: Lage der Untersuchungsfläche im Raum.*

In Folge einer Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) müssen seit Beginn des Jahres 2008 die artenschutzrechtlichen Belange bei genehmigungspflichtigen Eingriffen, Planungs- und Zulassungsverfahren noch strenger als bisher berücksichtigt werden. Grundsätzlich verbieten die artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (zuletzt geändert 2015), der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie 1992) und der Vogelschutz-Richtlinie (EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE 2009) neben dem direkten Zugriff (Tötung, Zerstörung von Lebensstätten) auch erhebliche Störungen streng geschützter Tierarten und der europäischen Vogelarten (§ 44 BNatSchG, Art. 12 FFH-Richtlinie und Art. 5 VS-RL). Ausnahmen können - falls zumutbare Alternativen nicht vorhanden sind - aus zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses (oder Allgemeinwohls) nur zugelassen werden, wenn die betroffenen Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen (Art. 16 FFH-Richtlinie) oder sich der Erhaltungszustand nicht verschlechtert (§ 44, 45 BNatSchG).

Zudem haben das Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV) in ihrer gemeinsamen Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“ (LANUV 2010) eine Richtlinie erlassen nach der im Vorfeld von Zulassungsverfahren die zuständige ULB zu beteiligen ist. Bei der vorgesehenen Flächeninanspruchnahme (landwirtschaftliche Nutzfläche) wird i. d. R., wie im vorliegenden Fall, eine artenschutzrechtliche Betrachtung der Artengruppen Vögel gefordert.

Im Rahmen der heute notwendigen Artenschutzrechtlichen Prüfung (ASP) ist als 1. Stufe (Artenschutzrechtliche Vorprüfung) die Festlegung des Untersuchungsrahmens vorgesehen (s. Ministeriums für KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW 2015, 2010[1]). Damit wird das im Eingriffsraum planungsrelevante Artenspektrum ermittelt, d. h. die streng geschützten Tier- und Pflanzenarten und die europäischen Vogelarten, die von der Planung betroffen sein könnten. Es wird im Rahmen dieser Voruntersuchung dargestellt wo Konflikte zukünftiger Planungen mit den gesetzlichen Vorschriften zu erwarten sind und wo ggf. weitergehende Untersuchungen (Kartierungen) erforderlich werden, um eine artenschutzrechtliche Bewertung durchführen zu können.

Da sich aus anderen Planungen für den Bereich von Nachbarflächen Hinweise auf eine mögliche Betroffenheit planungsrelevanter Arten der Artengruppen Vögel ergaben, wurde auf die Erarbeitung einer Artenschutzrechtlichen Vorprüfung (Stufe 1 VV-Artenschutz[1]) verzichtet. Mit Auftrag der Stadt Bergheim vom 25.11.2015 wurde die 2. Stufe – im Sinne einer vertiefenden Bestandserfassung (Kartierung), beschränkt auf die Avifauna – erarbeitet. Mit vorliegendem Abschlussbericht werden die Kartierungsergebnisse dargestellt und diskutiert.

[1] *Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) Rd. Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 13.04.2010, - III 4 - 616.06.01.17 – i. d. Fassung der Änderung vom 06.06.2016, 32 S. u. Anhang.*

# 2 Festlegung des Untersuchungsrahmens

Der Rahmen für die vorliegende Untersuchung wurde durch die Stadt Bergheim (Amt 6 Stadtentwicklung/ -marketing, 6.1 Planung und Umwelt) vorgegeben.

## 2.1 Abgrenzung und Charakterisierung der Untersuchungsfläche

Die Untersuchungsfläche schließt sich südlich an den bestehenden Bebauungsrand in Bergheim-Ahe an (s. Karte 1).

Die Untersuchungsfläche stellt sich derzeit als rein landwirtschaftlich genutzt Fläche dar. Teils ist sie von befestigten oder unbefestigten Feldwegen umgeben. Gebäude, Baumbestand wie auch Gewässer sind nicht vorhanden.

Hinweise auf streng geschützte oder sonstige planungsrelevante Arten lagen für die Untersuchungsfläche, z. B. aus dem Fundortkataster des LANUV[2] (LINFOS[3]), nicht vor. Für die Untersuchungsfläche bestehen keinerlei Schutzausweisungen (s. Karte 3). Die artenschutzrechtlich zu überprüfende Fläche hat eine Größe von ca. 3,2ha (zur Lage der potenziellen Eingriffsfläche, s. f. Karte 2 u. Luftbild 1).

[2] *Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW*
[3] *Landschaftsinformationssammlung*

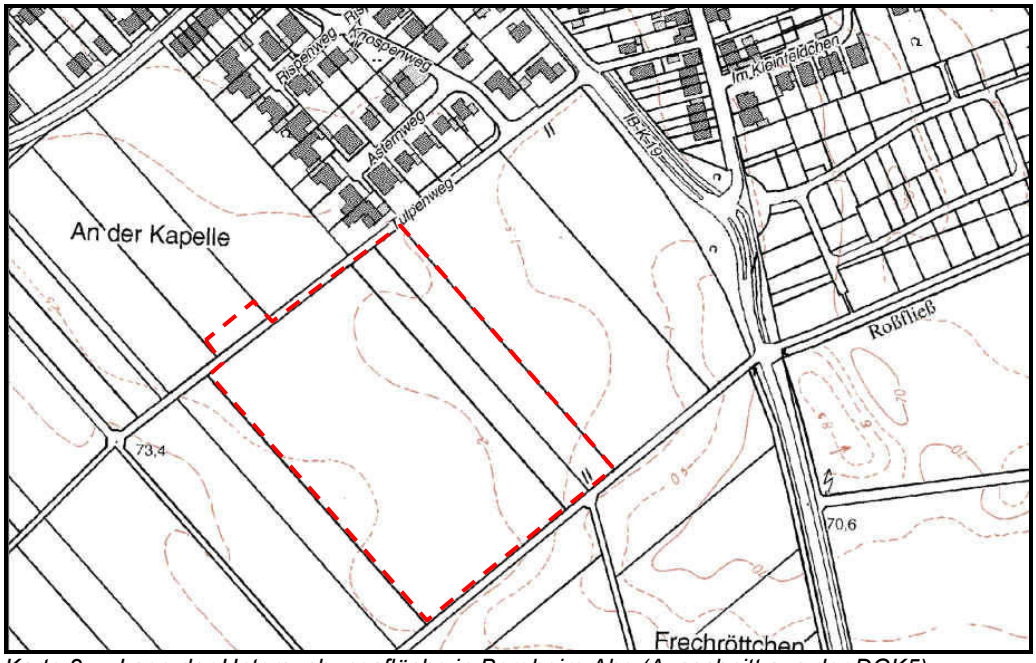


*Karte 2: Lage der Untersuchungsfläche in Bergheim-Ahe (Ausschnitt aus der DGK5).*
*– – Untersuchungsfläche*

*Luftbild 1: Lage der Untersuchungsfläche im Luftbild (Ausschnitt aus dem Luftbild).*
*– – Untersuchungsfläche*

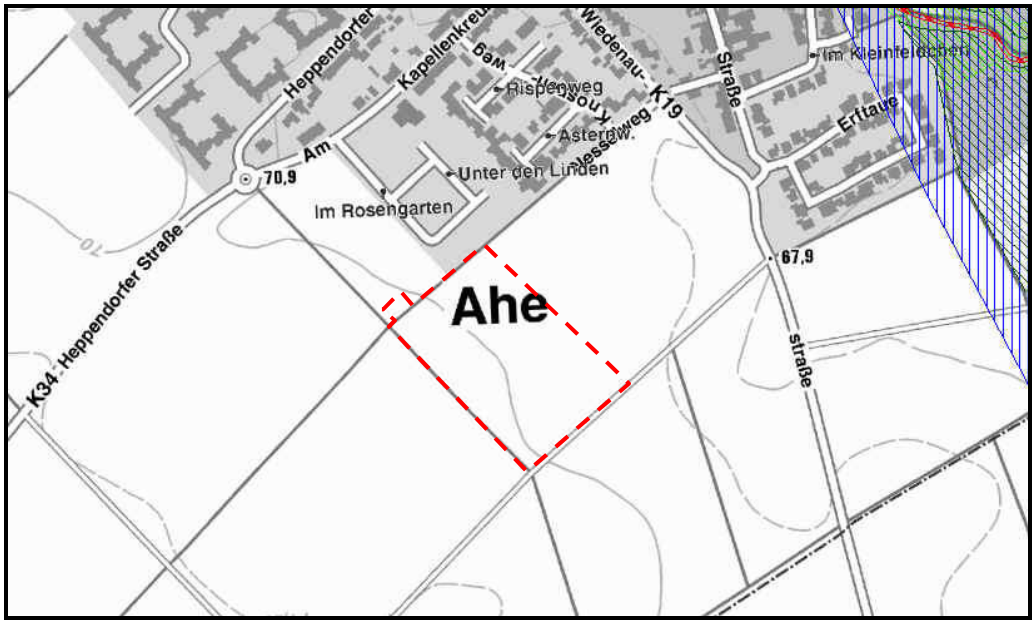


*Karte 3: Für die Untersuchungsfläche besteht lt. LINFOS aktuell kein Schutzstatus (Quelle: LANUV).*

- *Landschaftsschutzgebiet (LSG-5005-0004 - LSG-Erfttal)*
- *Verbundflächen*
- *Schutzwürdige Biotope*
- *Untersuchungsfläche*

*Foto 2: Untersuchungsfläche mit südwestlich angrenzendem Feldweg im Mai 2016.*

*Foto 3: An die Untersuchungsfläche südlich angrenzender, asphaltierter Wirtschaftsweg.*

*Foto 4: Feldweg mit seitlich geführten Graben nordöstlich der Untersuchungsfläche.*

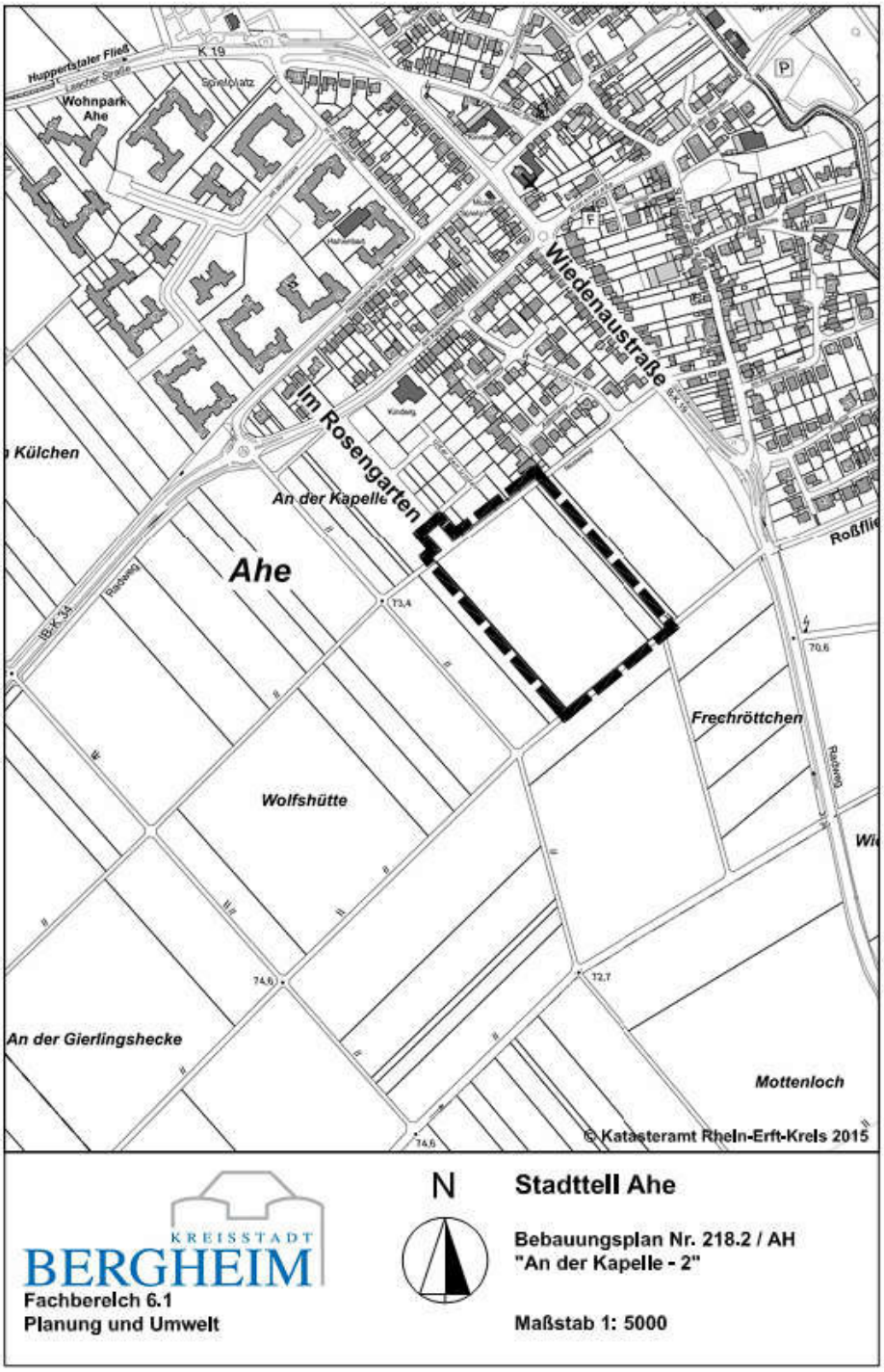


*Karte 4: Möglicher Geltungsbereich B-Plan Nr. 218.2 / AH „An der Kapelle – 2“.*
*Geltungsbereich des B-Plans*
– – -

## 2.2 Untersuchungsmethoden

Die faunistische Untersuchung umfasste die Artengruppe Vögel.

Zum Nachweis des erwarteten Artenspektrums wurde in Anlehnung an die Methoden für naturschutzrelevante Freilanduntersuchungen (LÖBF 1996) und SÜDBECK, at. al. 2005 ein jeweils artenspezifisches Methodenspektrum angewandt.

**Tab. 1: Begehungstermine**

| Datum | Tagbegehung | Nachtbegehung | Vögel |
|---|---|---|---|
| 19.04.2016 | X | X | X |
| 29.04.2016 | X | | X |
| 19.05.2016 | X | | X |
| 09.06.2016 | X | | X |
| 21.06.2016 | X | | X |
| Begehungen ∑ | 5 | 1 | 6 |

**Vögel**

Alle avifaunistisch relevanten Strukturen wurden mehrmals und zu allen Tageszeiten abgegangen.

Insbesondere wurden folgende Nachweismethoden genutzt:

- Visuelle Beobachtung von Vögeln mit Unterstützung durch ein Fernglas.
- Verhören revieranzeigender Männchen im Gelände.
- Beobachtung Nistmaterial oder Futter eintragender Altvögel.
- Einsatz von Klangattrappen (soweit für notwendig erachtet).

**Methodenkritik**

Witterungsbedingt begannen die Erfassungen Mitte April. Gerade früher balzaktive Arten wie das Rebhuhn haben dann die höchste Rufaktivität bereits überschritten (SÜDBECK 2005:288f.).Üblicherweise ist die Vegetation zu diesem Zeitpunkt schon weiter vorangeschritten und die Vögel beginnen mit der Anlage von Nestern und der Eiablage. Auf Grund des kühlen Frühjahrs waren die relevanten Flächen und umgebenden Strukturen aber noch im April so kahl, dass mögliche Bruten äußerst unwahrscheinlich waren. Dadurch war der spätere Zeitpunkt der ersten Kartierung sogar günstig, da dadurch die eigentlich früher einsetzende Revierbegründungsphase ihren Höhepunkt erreicht haben dürfte. Durch das Einsetzen von Klangattrappen konnte bei Bedarf eine höhere Ruffreudigkeit bei den Vögeln provoziert werden.

# 3 Kartierungsergebnisse

Im Folgenden werden die Kartierungsergebnisse dokumentiert sowie eine mögliche Betroffenheit bzw. Beeinträchtigung der nachgewiesenen Arten diskutiert.

## 3.1 Vögel (Aves)

Im Verlauf der Kartierungsarbeiten konnten die in folgender Tabelle gelisteten Vogelarten nachgewiesen werden.

**Tab. 2: Vögel - Im Bereich der Untersuchungsfläche nachgewiesene Arten**

| Art | Kürzel | Status | Rote Liste Deutschland (2016)[a] | Rote Liste NRW (2011)[b] | Anhang VS-Richtlinie[c] | Besonders geschützt nach BArtSchV bzw. BNatSchG[d] | Streng geschützt nach BArtSchV bzw. BNatSchG[d] | Erhaltungszustand in NRW atlantische Region[e] |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Amsel (*Turdus merula*) | A | (B) | * | * | | § | | |
| Bachstelze (*Motacilla alba*) | BA | (B) | * | V | | § | | |
| Blaumeise (*Parus caeruleus*) | BM | (B) | * | * | | § | | |
| Bluthänfling (*Carduelis cannabina*) | Hä | NG | 3 | V | | § | | |
| Buchfink (*Fringilla coelebs*) | B | (B) | * | * | | § | | |
| Dorngrasmücke (*Sylvia communis*) | Dg | (B),NG | * | * | | § | | |
| Feldlerche (*Alauda arvensis*) | Fl | B, (B),NG | 3 | 3S | | § | | U↓ |
| Grünfink (*Carduelis chloris*) | Gü | (B) | * | * | | § | | |
| Hausrotschwanz (*Phoenicurus ochruros*) | Hr | (B), NG | * | * | | § | | |
| Haussperling (*Passer domesticus*) | H | (B), NG | V | V | | § | | |
| Heckenbraunelle (*Prunella modularis*) | He | (B) | * | * | | § | | |
| Heringsmöwe (*Larus fuscus*) | Her | Ü | * | R | | § | | G |
| Kanadagans (Branta canadensis) | Kag | Ü | | | | | | |
| Kohlmeise (*Parus major*) | K | (B) | * | * | | § | | |
| Mäusebussard (*Buteo buteo*) | Mb | NG, Ü | * | * | | § | §§ | G |
| Mehlschwalbe (*Delichon urbica*) | M | NG, Ü | 3 | 3S | | § | | U |
| Misteldrossel (*Turdus viscivorus*) | Md | (B) | * | * | | § | | |
| Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*) | Mg | (B) | * | * | | § | | |
| Rabenkrähe (*Corvus corone*) | Rk | NG | * | * | | § | | |
| Rauchschwalbe (*Hirundo rustica*) | Rs | NG, Ü | 3 | 3S | | § | | U |
| Rebhuhn (*Perdix perdix*) | Re | (BV), NG | 2 | 2S | | § | | S |
| Ringeltaube (*Columba palumbus*) | Rt | (B) | * | * | | § | | |
| Star (*Sturnus vulgaris*) | S | NG | 3 | VS | | § | | |
| Stieglitz (*Carduelis carduelis*) | Sti | NG | * | * | | § | | |

| | | | | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Straßentaube (*Columba livia f. domestica*) | Stt | NG | | | | | | |
| Turmfalke (*Falco tinnunculus*) | Tf | NG | * | VS | | § | §§ | G |
| Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) | W | D | 2 | 2S | Art. 4(2) | § | | S |
| Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*) | St | (B), NG | * | * | | § | | |
| Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*) | Z | (B) | * | * | | § | | |
| Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*) | Zi | (B) | * | * | | § | | |

Quelle LANUV, zuletzt besucht 07.11.2016

**Legende zur Tabelle Vögel**

Status = B = Brutvogel, (B) = Brutvogel angrenzend an Untersuchungsraum, N(G) = Nahrungsgast, BV = Brutverdacht, D = Durchzügler, Ü = Überfliegend, W = Wintergast, ? = Status unbekannt

Rote Liste Status

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| 0 | - | Art ausgestorben | M | - | migrierende Art |
| 1 | - | vom Aussterben bedroht | N/S | - | von Maßnahmen des Naturschutzes abhängig |
| 2 | - | stark gefährdet | R | - | natürlich/extrem selten |
| 3 | - | gefährdet | V | - | Vorwarnliste |
| D | - | Daten unzureichend | * | - | ungefährdet |
| G | - | Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt | | - | nicht bewertet |
| | | | - | - | kein Nachweis oder nicht etabliert |
| I | - | gefährdete wandernde Art | | | |

Bundesartenschutzverordnung / Bundesnaturschutzgesetz

§ - besonders geschützte Art §§ - streng geschützte Art

Erhaltungszustand der Populationen planungsrelevanter Arten im atlantischen Raum NRW

(G) günstig
(U) ungünstig/unzureichend
(S) ungünstig/schlecht

(↓) sich verschlechternd (↑) sich verbessernd ($^{B}$) als Brutvogel ($^{K}$) als Koloniebrüter ($^{R}$) als Rastvogel

Literatur

[a] GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2016. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.
[b] SUDMANN, S. R., C. GRÜNEBERG, A. HEGEMANN, F. HERHAUS, J. MÖLLE, K. NOTTMEYER-LINDEN, W. SCHUBERT, W. VON DEWITZ, (alle Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft – NWO), M. JÖBGES, J. WEISS (beide Vogelschutzwarte im Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz – LANUV NRW) (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Brutvogelarten – Aves in Nordrhein-Westfalen, Stand Dezember 2008, in LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2011 – LANUV-Fachbericht 36, Band 2, S. 79-158.
[c] EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung).
[d] DER BUNDESMINISTER FÜR NATUR, UMWELT UND REAKTORSICHERHEIT (2009): Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG). Zuletzt geändert 31.08.2015.
[e] MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MKULNV) NRW (Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, 266 S.

Im Bereich der Untersuchungsfläche und deren unmittelbaren Umgebung konnten 30 Vogelarten festgestellt werden. Unter diesen befinden sich auch mehrere streng geschützte (BNatSchG/BArtSchV) und in NRW planungsrelevante (MUNLV 2008) Arten. Von den 30 nachgewiesenen Arten brütet mit der Feldlerche lediglich 1 Art im Bereich der Untersuchungsfläche, für 17 weitere Arten sind als Brutvogel für das Umfeld der Untersuchungsfläche nachgewiesen. Die restlichen Arten suchen die Fläche zur Nahrungssuche auf, bzw. waren als Durchzügler oder Überflieger zu verzeichnen. Von den nachgewiesenen Arten sind 8 Arten planungsrelevant (MKULNV 2015). Darüber hinaus

werden einige nicht planungsrelevante Arten (Bachstelze, Bluthänfling, Haussperling und Star) in der Vorwarnliste (s. GRÜNEBERG et al. 2016 oder SUDMANN et al. 2011) geführt. Keine dieser Arten brütet auf der betroffenen Fläche (vgl. Tab. 2).

Das Untersuchungsgebiet für die avifaunistische Untersuchung schließt südlich an den Siedlungsbereich des Bergheimer Ortsteils „Ahe“ an. Das Gebiet besteht aus einer landwirtschaftlich genutzten Ackerfläche, die im Osten, Westen und Süden von weiteren Ackerflächen umgeben sind. Zwischen dem Untersuchungsgebiet und den angrenzenden Ackerschlägen befinden sich Wirtschaftswege, die abgesehen vom südlich begrenzenden Weg eine wassergebundene Oberfläche haben. Nicht weit vom Untersuchungsgebiet entfernt verlaufen mehrere Straßen, die Verbindungsachsen zwischen den Ortsteilen Sindorf und Heppendorf darstellen.

Das betrachtete Gebiet war 2016 ein intensiv bewirtschafteter, strukturarmer Kartoffelacker ohne begleitende Saumbiotope. Einzig im Osten des Untersuchungsgebiets befindet sich ein Graben mit grasbewachsener Böschung, der von der sonst sehr homogenen Ackerlandschaft abweicht. Die angebauten Feldfrüchte auf den angrenzenden Flächen waren 2016 Raps und Getreide. Baum- und gebüschbrütende Vogelarten waren daher als Brutvogelarten auszuschließen. Als brütende Arten konnten also nur solche erwartet werden, die ihr Nest am Boden oder in der unteren Krautschicht anlegen. Anderseits bietet das Umfeld durchaus Nistpotential für Frei-, Nischen-, Halbhöhlen- und Höhlenbrüter. Diese Vogelarten könnten auch auf der untersuchten Fläche als Nahrungsgäste erwartet werden.

Als planungsrelevante Art kam im Untersuchungsgebiet mit der Feldlerche nur eine Brutvogelart vor. Allerdings nutzte ein Rebhuhn-Paar die Fläche als Nahrungshabitat. Weitere planungsrelevante Arten konnten als Durchzügler, überfliegend oder ebenfalls als Nahrungsgäste festgestellt werden.

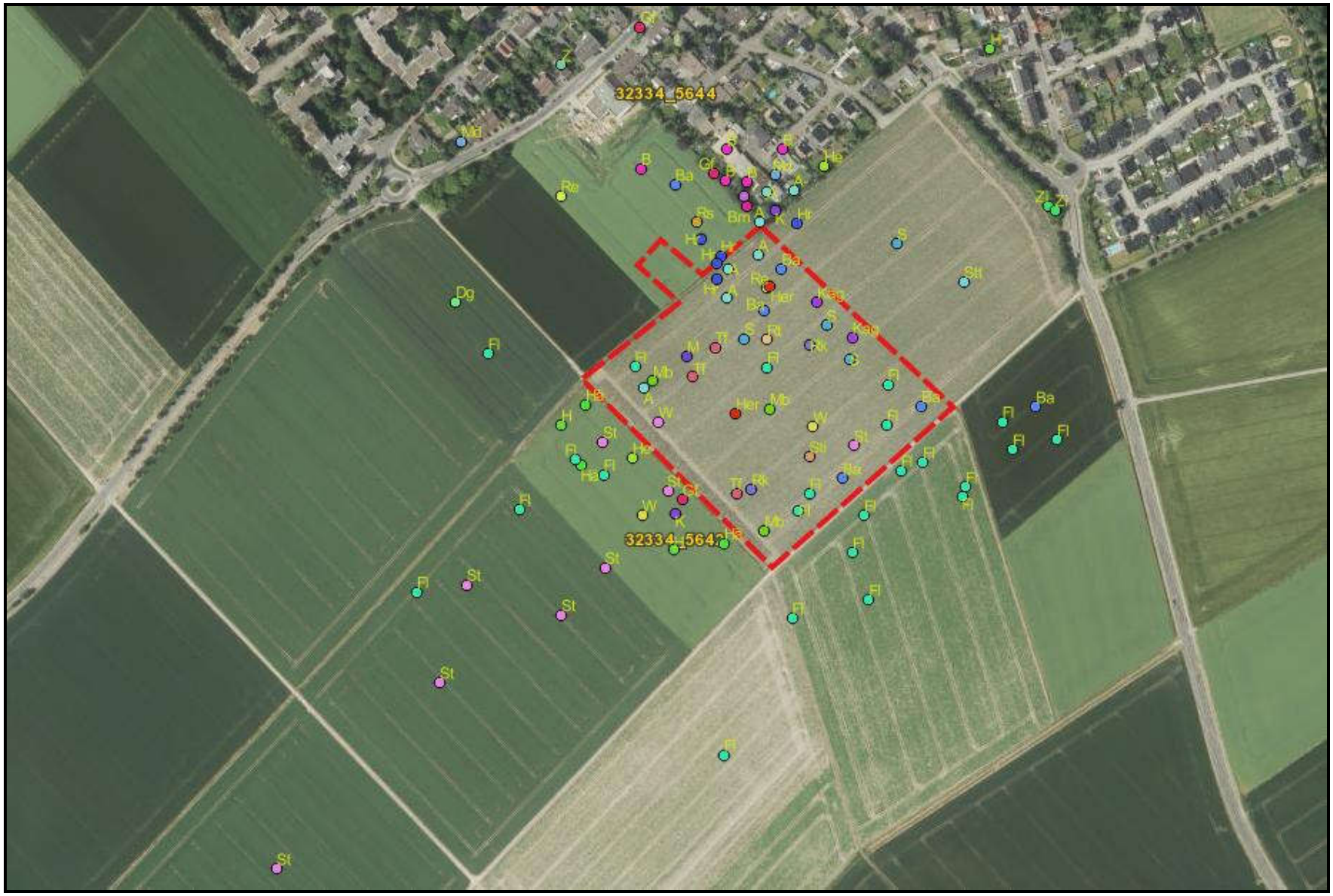


*Luftbild 2: Vogelarten im Untersuchungsgebiet (Legende zu Kürzeln s. Tab. 2).*

**Feldlerche** (*Alauda arvensis*) - Besonders geschützt

Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der offenen Feldflur. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Die Brutreviere sind 0,25 bis 5 Hektar groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 Hektar. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge.
Die Feldlerche ist in Nordrhein-Westfalen in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet. Regionale Dichtezentren bilden die großen Bördelandschaften, das Westmünsterland sowie die Medebacher Bucht. Seit den 1970er-Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft stark zurückgegangen. Der Gesamtbestand wird auf etwa 116.000 Brutpaare geschätzt (2006/ÖFS).

**Gefährdungen und Beeinträchtigungen:**

- Verlust oder Entwertung von offenen Agrarlandschaften mit extensiv genutztem Dauergrünland, Ackerbrachen, Randstreifen, Wegrainen sowie von Heidegebieten.
- Intensive Nutzung von Landwirtschaftsflächen (v. a. intensive Düngung, Biozide, häufige Flächenbearbeitung, Umbruch kurz nach der Ernte, zu dichte Saatreihen, Verlust von Brachen und Säumen, Vergrößerung der Ackerschläge).
- Asphaltierung von unbefestigten Wegen sowie intensive Unterhaltung von Feld- und Wegrändern (v. a. ungünstige Mähtermine, Biozide).
- Verschlechterung des Nahrungsangebotes von Insekten.

*Quelle: LANUV NRW*

**Betroffenheit im Bereich der Untersuchungsfläche**

Die Feldlerche kommt auf der zentralen Fläche als möglicher Brutvogel vor, im Jahr 2016 war die Vegetation für die Erstbrut kaum ausreichend, da der Kartoffelacker durch die fehlende Vegetation kaum Deckung bereitstellte. Für die Zweitbrut waren die Strukturen dann wiederum interessant, da die Vegetation auf den angrenzenden Flächen durch die hohe Halmdichte der angebauten Feldfrüchte (Getreide, Raps) die Attraktivität als Bruthabitat verringerte. Gleichzeitig waren die Kartoffelpflanzen in der Weise gewachsen, dass sie nun genügend Deckung bei gleichzeitig ausreichenden Zwischenräumen boten. Jedoch scheinen die sehr hoch aufgehäufelten Kartoffelwälle für Zweitbruten keine übermäßig große Attraktivität zu besitzen, da andernfalls möglicherweise mehr Brutpaare das Gebiet aufgesucht hätten. Im Vergleich zu den umgebenden Arealen ist das Untersuchungsgebiet auch vor dem Hintergrund einer nicht unbeträchtlichen Größe und des sehr offenen Landschaftscharakter spärlich besiedelt. Allerdings kann hier abschließend nicht geklärt werden, ob in anderen Jahren nicht mehr Vögel das Areal nutzen und nur auf Grund der Anbaufrucht in geringerer Abundanz vertreten waren. Ebenfalls fraglich ist die Wirkung von Kulissen. Gerade im Norden des Untersuchungsgebiets ist durch die fortschreitende Bebauung eine Kulissenwirkung vorhanden, die Feldlerchen weiter nach Süden drängen. In der Literatur sind Abstände von 60-120m, je nach Höhe der Vertikalstrukturen, angegeben (GLUTZ V. BLOTZHEIM 1985:254).

*Foto 5: Feldlerche auf Kartoffelacker im Bereich der Untersuchungsfläche.*

Nach Umsetzung möglicher Baumaßnahmen sind auf Grund der nach Süden fortschreitenden Gebäudeerrichtung Beeinträchtigungen zu erwarten, die zur Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen würden. Da neben dem Wegfall des Brutreviers auf der untersuchten Fläche auch die umliegenden Reviere (4 festgestellte Reviere 2016) mit großer Wahrscheinlichkeit verschoben werden. Die Tiere weichen damit in Bereiche aus, die mit großer Sicherheit bereits von anderen Vögeln als Reviere beansprucht werden. Dadurch können intraspezifische Konkurrenzsituationen entstehen, die ein weiteres Ausweichverhalten der verdrängten Feldlerchen mit sich bringt, das durch die gebäude- und verkehrsbedingte Raumnutzung begrenzt ist. Konflikte, die nach § 44 BNatSchG Verbotstatbestände auslösen könnten, sind nach Auffassung des Verfassers daher zu erwarten.

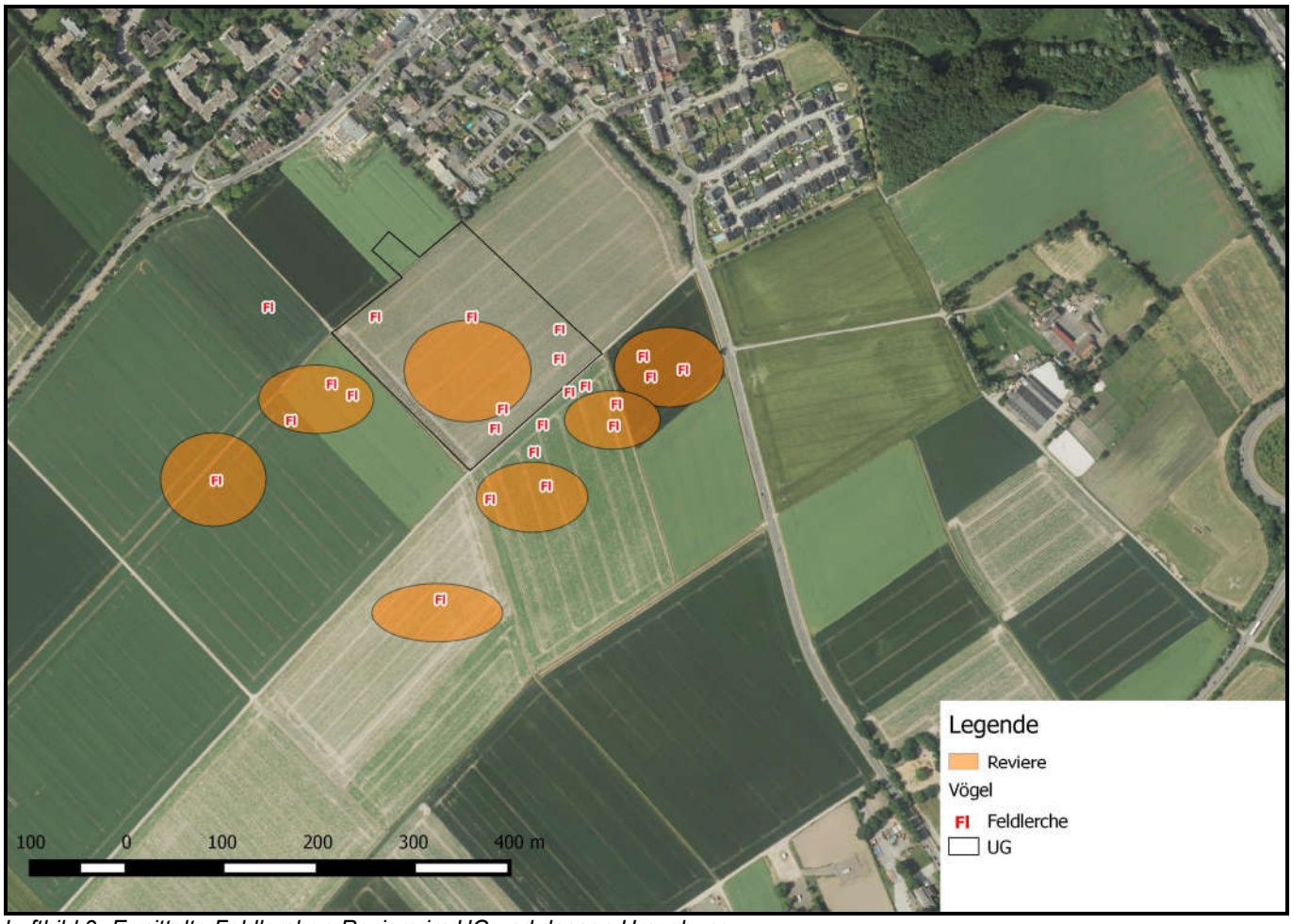


*Luftbild 3: Ermittelte Feldlerchen-Reviere im UG und dessen Umgebung.*

**Heringsmöwe** (kein Steckbrief vorhanden (s. MKULNV 2015))

Die Heringsmöwe brütet nicht im Gebiet. Im Verlauf der Kartierung konnten überfliegende Tiere beobachtet werden. Mögliche Bauvorhaben auf Grund eines B-Plans lösen nach Auffassung des Verfassers keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG aus.

**Mäusebussard** (*Buteo buteo*) - Streng geschützt

Der Mäusebussard besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind. Bevorzugt werden Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume, in denen der Horst in 10 bis 20 Meter Höhe angelegt wird. Als Jagdgebiet nutzt der Mäusebussard Offenlandbereiche in der weiteren Umgebung des Horstes. In optimalen Lebensräumen kann ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 Quadratkilometer Größe beanspruchen. Die Nahrung besteht aus bodenbewohnenden Kleintieren (v. a. Wühlmäuse, Spitzmäuse) sowie anderen Kleinsäugern. Regelmäßig wird auch Aas genommen (z.B. Verkehrsopfer entlang von Straßen). Ab April beginnt das Brutgeschäft, bis Juli sind alle Jungen flügge.
Als häufigste Greifvogelart in NRW ist der Mäusebussard in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet. Der Gesamtbestand wird auf 10.000 bis 15.000 Brutpaare geschätzt (2001; 2006/ÖFS).

**Gefährdungen und Beeinträchtigungen:**
- Verlust oder Entwertung der Brutplatzbereiche.
- Entnahme von Horstbäumen.
- Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli).
- Verlust oder Entwertung von geeigneten Nahrungsflächen (z. B. Grünland- und Ackerflächen, Saumstrukturen, Brachen) mit ausreichendem Kleinsäugerbestand.

*Quelle: LANUV NRW*

**Betroffenheit im Bereich der Untersuchungsfläche**

Der Mäusebussard jagt im Untersuchungsgebiet ebenso wie auf den angrenzenden Flächen. Er ist auf die Jagd in Offenlandbiotopen wie Äckern oder Wiesen spezialisiert. Auch im direkten Umfeld der untersuchten Flächen konnte die Art nahrungssuchend festgestellt werden. Die Brutstätte des Mäusebussards ist nicht bekannt. Geeignete Gehölzstrukturen liegen jenseits der angrenzenden Straßen im Osten an den Schnellstraßen.

Nach Umsetzung möglicher Baumaßnahmen sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten, die zur Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen würden. Insbesondere ist nicht mit dem Verlust eines Horsts zu rechnen. Konflikte, die nach § 44 BNatSchG Verbotstatbestände auslösen könnten, sind nach Auffassung des Verfassers nicht zu erwarten.

**Mehlschwalbe** (*Delichon urbica*) - Besonders geschützt

Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Koloniebrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmnester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen (z. B. Brücken, Talsperren) sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden. Große Kolonien bestehen in NRW aus 50 bis 200 Nestern. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Für den Nestbau werden Lehmpfützen und Schlammstellen benötigt. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Anfang Mai die Brutzeit. Zweitbruten sind üblich, so dass bis Mitte September die letzten Jungen flügge werden. In NRW kommt die Mehlschwalbe in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vor. Der Gesamtbestand wird auf 98.000 Brutpaare geschätzt (2006/ÖFS).

**Gefährdungen und Beeinträchtigungen:**

- Verlust oder Entwertung der Brutkolonien durch Zerstörung der Nester (z. B. Fassadenreinigung, Renovierungsarbeiten).
- Verlust von geeigneten Brutplätzen durch moderne Bauweise (v. a. glatte Fassaden durch Verwendung von synthetischen Fassadenfarben und Kunststoffputzen).
- Befestigung, Beschotterung, Asphaltierung von unbefestigten Wegen und Plätzen (Verlust von Lehmpfützen und Schlammstellen).
- Nutzungsänderung bzw. -intensivierung bislang extensiv genutzter, brutplatznaher Grünlandflächen (v. a. Biozide).
- Störungen an den Brutplätzen (Anfang Mai bis Mitte September) (v. a. Gebäudesanierungen).

*Quelle: LANUV NRW*

**Betroffenheit im Bereich der Untersuchungsfläche**

Die Mehlschwalbe nutzt den freien Luftraum als Jagdhabitat. Im Untersuchungsgebiet ist sie kein Brutvogel.

Nach Umsetzung möglicher Baumaßnahmen sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten, die zur Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen würden. Insbesondere ist nicht mit dem Verlust eines Brutplatzes zu rechnen. Konflikte, die nach § 44 BNatSchG Verbotstatbestände auslösen könnten, sind nach Auffassung des Verfassers nicht zu erwarten

**Rauchschwalbe** (*Hirundo rustica*) - Besonders geschützt

Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z. B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Ende April/Anfang Mai die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens in der ersten Septemberhälfte werden die letzten Jungen flügge.
Die Rauchschwalbe ist in NRW als häufiger Brutvogel in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet. Seit den 1970er-Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft und eine fortschreitende Modernisierung und Aufgabe der Höfe stark zurückgegangen. Der Gesamtbestand wird auf etwa 150.000 Brutpaare geschätzt (2006/ÖFS).

**Gefährdungen und Beeinträchtigungen:**

- Verlust oder Entwertung von kleinräumig strukturierten Kulturlandschaften mit landwirtschaftlich geprägten Strukturen (v. a. Aufgabe traditioneller Viehhaltung).
- Verlust von geeigneten Brutplätzen (v. a. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) durch Aufgabe von Landwirtschaft oder Modernisierung von Höfen und Stallgebäuden.
- Befestigung, Beschotterung, Asphaltierung von unbefestigten Wegen und Hofplätzen (Verlust von Pfützen und Schlammstellen).
- Nutzungsänderung bzw. -intensivierung bislang extensiv genutzter, hofnaher Grünlandflächen (v. a. Dünger, Biozide).

*Quelle: LANUV NRW*

**Betroffenheit im Bereich der Untersuchungsfläche**

Die Rauchschwalbe nutzt den freien Luftraum als Jagdhabitat. Im Untersuchungsgebiet ist sie kein Brutvogel. Bei einer Erfassung konnten Altvögel auf einem Baugeländer des sich im Norden befindenden Gebäudes festgestellt werden (s. Foto 5).

Nach Umsetzung möglicher Baumaßnahmen sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten, die zur Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen würden. Insbesondere ist nicht mit dem Verlust eines Brutplatzes zu rechnen. Konflikte, die nach § 44 BNatSchG Verbotstatbestände auslösen könnten, sind nach Auffassung des Verfassers nicht zu erwarten.

*Foto 6: Rauchschwalben auf Bauzaun in der Nähe des Untersuchungsgebiets.*

**Rebhuhn** (*Perdix perdix*) - Besonders geschützt

Als ursprünglicher Steppenbewohner besiedelt das Rebhuhn offene, gerne auch kleinräumig strukturierte Kulturlandschaften mit Ackerflächen, Brachen und Grünländern. Wesentliche Habitatbestandteile sind Acker- und Wiesenränder, Feld- und Wegraine sowie unbefestigte Feldwege. Hier finden Rebhühner ihre vielfältige Nahrung sowie Magensteine zur Nahrungszerkleinerung. Die tag- und dämmerungsaktiven Tiere ernähren sich überwiegend pflanzlich. Die Nahrung besteht vor allem aus Samen und Früchten von Ackerwildkräutern, Getreidekörnern, grünen Pflanzenteilen und Grasspitzen. Zur Brutzeit kann der Anteil tierischer Nahrung (vor allem Insekten) stark ansteigen. Die Siedlungsdichte kann bis zu 0,5-1,2 Brutpaare auf 10 ha betragen. Das Nest wird am Boden in flachen Mulden angelegt. Die Eiablage beginnt ab April, Hauptlegezeit ist im Mai, ab August sind alle Jungtiere selbständig. Der Familienverband („Kette“) bleibt bis zum Winter zusammen. Nur selten vollziehen die Tiere größere Ortswechsel.
Das Rebhuhn ist in Nordrhein-Westfalen ganzjährig vor allem im Tiefland noch weit verbreitet. Verbreitungsschwerpunkte sind die Kölner Bucht und das Münsterland. Seit den 1970er Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft stark zurückgegangen. Der Gesamtbestand wird auf etwa 15.000 Brutpaare geschätzt (2006/ÖFS).

**Gefährdungen und Beeinträchtigungen:**

- Verlust oder Entwertung von kleinräumig strukturierten, extensiv genutzten Agrarlandschaften mit Randstreifen, Wegrainen, Brachen.
- Intensive Nutzung von Landwirtschaftsflächen (v. a. intensive Düngung, Biozide, häufige Ackerbearbeitung, Umbruch kurz nach der Ernte, zu dichte Saatreihen, Verlust von Brachen und Säumen, Vergrößerung der Ackerschläge).
- Asphaltierung von unbefestigten Wegen sowie intensive Unterhaltung von Feld- und Wegrändern (v. a. ungünstige Mähtermine, Biozide).
- Verschlechterung des Nahrungsangebotes von Insekten.

*Quelle: LANUV NRW*

**Betroffenheit im Bereich der Untersuchungsfläche**

Rebhühner haben in der abwechslungsreichen Kulturlandschaft mit einem Mosaik aus verschiedenen Nutzungsformen (Hecken, Acker- und Grünlandflächen), Wegsäume ihre Schwerpunktverbreitungsgebiete (SÜDBECK 2005:288). Im betrachteten Gebiet sind sie, trotz der wenigen vorhandenen Saumbiotope anwesend. Das Untersuchungsgebiet selbst eignete sich im Jahre 2016 auf Grund der angebauten Feldfrüchte (Kartoffeln) nicht als Bruthabitat. Es ist weiterhin fraglich, ob in anderen Jahren Rebhühner im Gebiet reproduziert haben. Eher wahrscheinlich ist es, dass das Gebiet ausschließlich als Nahrungshabitat genutzt wird. Durch die geplante Bauaktivität im UG verringert sich das Gesamthabitat der Art. Auf Grund ungeeigneter Strukturen wird vermutlich keine Brutstätte beeinträchtigt. Die nächsten, teilgeeigneten Gehölz- und Saumstrukturen befinden sich im Osten des Untersuchungsgebietes an der Schnellstraße. Durch Bautätigkeit wird die Verbindung zu diesen potentiell geeigneten Bruthabitaten unterbrochen, zudem entsteht durch Baulärm und -kulisse mit hoher Wahrscheinlichkeit eine Scheuchwirkung. Da im direkten Umfeld des UG mit großer Wahrscheinlichkeit nur wenige weitere Rebhuhnpaare vorkommen, wird die lokale Population beeinträchtigt. Das geplante Bauvorhaben löst damit Konflikte und damit nach § 44 BNatSchG

Verbotstatbestände aus, wenngleich nicht unmittelbar Brutstätten zerstört werden.

*Foto 7: Rebhühner im Bereich der Untersuchungsfläche.*

**Turmfalke** (*Falco tinnunculus*) - Streng geschützt

Der Turmfalke kommt in offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen vor. Selbst in großen Städten fehlt er nicht, dagegen meidet er geschlossene Waldgebiete. Als Nahrungsgebiete suchen Turmfalken Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen auf. Bevorzugte Beutetiere sind Kleinnager (vor allem Feldmäuse), die durch Spähflug (Rütteln) oder von einer Sitzwarte aus geschlagen werden. In optimalen Lebensräumen beansprucht ein Brutpaar ein Jagdrevier von nur 1,5 bis 2,5 Quadratkilometern Größe. Als Brutplätze werden Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z. B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), aber auch alte Krähennester in Bäumen ausgewählt. Regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen. Die Brut beginnt meist in der ersten Aprilhälfte, spätestens im Juli werden die Jungen flügge.
Der Turmfalke ist in NRW in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet und kommt ganzjährig als häufiger Stand- und Strichvogel vor, hierzu gesellen sich ab Oktober Wintergäste aus nordöstlichen Populationen. Der Gesamtbestand wird auf 4.000 bis 6.000 Brutpaare geschätzt (2000-2006).

**Gefährdungen und Beeinträchtigungen:**
- Verlust oder Entwertung der Brutplatzbereiche (Felsen, Steinbrüche, Gebäude, Baumnester).
- Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli).
- Verlust oder Entwertung von geeigneten Nahrungsflächen (z. B. Grünland- und Ackerflächen, Saumstrukturen, Brachen) mit ausreichendem Kleinsäugerbestand.

**Schutzziele und Pflegemaßnahmen:**
- Erhaltung der Brutplätze; bei Brutplatzmangel im Siedlungsbereich ggf. Anbringen von Nistkästen.
- Erhaltung und Entwicklung von geeigneten Nahrungsflächen (v. a. Dauergrünland, Brachen, Säume, Feldraine, Hecken).
- Vermeidung von Störungen an den Brutplätzen (April bis Juli).

*Quelle: LANUV NRW*

**Betroffenheit im Bereich der Untersuchungsfläche**

Der Turmfalke jagt im Untersuchungsgebiet wie auf den angrenzenden Flächen. Er ist auf die Jagd in Offenlandbiotopen wie Äckern oder Wiesen spezialisiert. Auch im direkten Umfeld der untersuchten Flächen konnte die Art nahrungssuchend festgestellt werden. Die Brutstätte des Turmfalkens ist nicht bekannt. Durch seine Bindung an Felsen, die auch „Kunstfelsen“ in Form von hohen Gebäuden (Kirchen, Lagerhäuser, Hochspannungsleitungen u. a.) einschließt, liegt der Brutplatz vermutlich in einem der angrenzenden Dörfer.

Nach Umsetzung möglicher Baumaßnahmen sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten, die zur Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population führen würden. Insbesondere ist nicht mit dem Verlust der Brutstätte zu rechnen. Konflikte, die nach § 44 BNatSchG Verbotstatbestände auslösen könnten, sind nach Auffassung des Verfassers nicht zu erwarten.

**Wiesenpieper** (*Anthus pratensis*) - Besonders geschützt

Der Lebensraum des Wiesenpiepers besteht aus offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten (z.B. Weidezäune, Sträucher). Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore. Darüber hinaus werden Kahlschläge, Windwurfflächen sowie Brachen besiedelt. Die Nahrung besteht aus kleinen Wirbellosen, vor allem Insekten und deren Larven sowie Spinnen. Während des Winterhalbjahres werden auch kleine Würmer, Schnecken und Sämereien gefressen. Ein Brutrevier ist 0,2-2 (max. 7) ha groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 10 Brutpaaren auf 10 ha. Das Nest wird am Boden oftmals an Graben- und Wegrändern angelegt. Das Brutgeschäft beginnt meist ab Mitte April, Zweitbruten sind möglich. Spätestens im Juli sind alle Jungen flügge.
Der Wiesenpieper tritt in Nordrhein-Westfalen als mittelhäufiger Brutvogel auf, ist jedoch nur noch lückenhaft verbreitet. Vor allem im Bergischen Land, im Weserbergland sowie lokal am Niederrhein bestehen größere Verbreitungslücken. In vielen Gegenden sind seit einigen Jahren erhebliche Bestandsabnahmen zu verzeichnen. Der Gesamtbestand wird auf etwa 8.000 Brutpaare geschätzt (2006/ÖFS).

**Gefährdungen und Beeinträchtigungen:**

- Verlust oder Entwertung von extensiv genutzten Dauergrünländern, Brachen, Heideflächen, Mooren etc. (u. a. Sukzession, Umbruch in Ackerland).
- Veränderung des Wasserhaushaltes in Feuchtgrünländern (v. a. Grundwasserabsenkung, Drainage).
- Nutzungsänderung bzw. -intensivierung bislang ungenutzter oder extensiv genutzter Grünlandflächen und Brachen sowie Brutverluste durch landwirtschaftliche Arbeiten (v. a. intensive Düngung, Gülle, Biozide, Mahd vor Anfang Juli, hohe Viehdichten).
- Verschlechterung des Nahrungsangebotes von Insekten.

*Quelle: LANUV NRW*

**Betroffenheit im Untersuchungsraum**

Der Wiesenpieper brütet nicht im Gebiet. Anfang der Kartierung konnten nahrungsuchende und überfliegende Altvögel beobachtet werden. Das geplante Bauvorhaben löst keine Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG Verbotstatbestände aus.

## Zusammenfassung Vögel

Das Untersuchungsgebiet ist ein strukturarmer landwirtschaftlich intensiv genutzter Ackerschlag. Auf Grund dieser Beschaffenheit konnten nur wenige Vogelarten erfasst werden. Brutvogelarten waren mit Ausnahme der Feldlerche nicht vorhanden. Durch das geplante Bauvorhaben werden künftige Bruten unmittelbar verhindert. Indirekte größere Beeinträchtigungen bei Feldlerche und Rebhuhn ergeben sich vor allem durch die zu erwartende Kulissen- und Scheuchwirkung des Baus bzw. der Gebäude. Durch die Verringerung des Lebensraumes können angrenzende Reviere der Feldlerche entfallen. Es wäre erstrebenswert in räumlicher Nähe zu dem geplanten Bauvorhaben Saumbiotopstrukturen (größere Ackerrandstreifen mit mindestens drei Meter Tiefe mit regionaler Stauden- und Kräutersaatmischung und höherem Anteil von Leguminosen) für Rebhühner zu schaffen. Außerdem sollte in den südlich des UG befindlichen Ackerflächen zusätzlicher Verbreitungsraum für die Feldlerchen entstehen, die durch die Kulissenwirkung des Bauvorhabens abgedrängt werden. Sinnvolle Maßnahmen wäre die Teilextensivierung größerer Randstreifen um die Ackerflächen mit gleichzeitigem Anlegen von „Lerchenfenstern“, also Strukturen innerhalb der Fläche, die durch das Aussparen von Saatgut eine geringere Halm- bzw. Vegetationsdichte aufweisen und den Zugang zu den Nestern innerhalb der dichter gesäten Getreidebestände für die Altvögel ermöglichen.

## 4 Zusammenfassung und Bewertung der Kartierungsergebnisse

In Folge einer Novelle des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) müssen seit Beginn des Jahres 2008 die artenschutzrechtlichen Belange bei genehmigungspflichtigen Eingriffen, Planungs- und Zulassungsverfahren noch strenger als bisher berücksichtigt werden. Grundsätzlich verbieten die artenschutzrechtlichen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (zuletzt geändert 2015), der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie 1992) und der Vogelschutz-Richtlinie (EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE 2009) neben dem direkten Zugriff (Tötung, Zerstörung von Lebensstätten) auch erhebliche Störungen streng geschützter Tierarten und der europäischen Vogelarten (§ 44 BNatSchG, Art. 12 FFH-Richtlinie und Art. 5 VS-RL). Ausnahmen können - falls zumutbare Alternativen nicht vorhanden sind - aus zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses (oder Allgemeinwohls) nur zugelassen werden, wenn die betroffenen Populationen in ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen (Art. 16 FFH-Richtlinie) oder sich der Erhaltungszustand nicht verschlechtert (§ 44, 45 BNatSchG). Besondere Berücksichtigung finden im Bundesland Nordrhein-Westfalen die planungsrelevanten Arten (MKULNV 2015).

Als Grundlage zur Einschätzung der Betroffenheit insbesondere planungsrelevanter Arten fand eine gezielte Kartierung hinsichtlich der Artengruppe Vögel statt.

Im Verlauf der Untersuchungen konnten 8 planungsrelevante Vogelarten nachgewiesen werden. Von denen jedoch aktuell lediglich die Feldlerche als Brutvogel nachgewiesen werden konnte. Auf Grund von Änderungen der Biotopstrukturen im Zusammenhang mit der Fruchtfolge kann sich die Artzusammensetzung der Brutvögel aber stetig ändern. Die meisten Arten konnten lediglich überfliegend oder als Nahrungsgäste nachgewiesen werden. Für die planungsrelevanten „Nichtbrutvögel“ ist bei Umsetzung der projektierten Baumaßnahmen bis auf das Rebhuhn keine Verschlechterung der lokalen Population zu erwarten, da eine Vielzahl von Ausweichmöglichkeiten im näheren und weiteren Umfeld bestehen. Diese werden auch heute schon genutzt.

Stärker betroffen sein werden jedoch die Feldlerche (Verlust eines Brutplatzes und Verdrängung) und das Rebhuhn (Verdrängung aus dem umgebenden Raum). Aus diesen Umständen leiten sich zunächst Zugriffsverbote auf die Flächen ab, die durch das Angebot von (CEF[4]-)Maßnahmen im räumlich-funktionalem Zusammenhang jedoch umgangen werden können.

[4] *CEF-Maßnahme (*continuous ecological functionality-measures*, Übersetzung etwa* Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion*)*

## 5 Vorschläge zur Integration des Artenschutzes in die Planung

Um die Beeinträchtigung der betroffenen Populationen streng aber auch besonders geschützter Arten durch die geplante Baumaßnahme so gering wie möglich zu halten, insbesondere dem Verschlechterungsverbot des § 44 BNatSchG zu entsprechen, ist die Umsetzung einiger Maßnahmen sinnvoll.

Es böten sich folgende Maßnahmen an:

- Bei der Anlage von Lerchenfenstern sollten im Idealfall zwei 20 m² große Fenster **pro Hektar** entfallender Ackerfläche bedacht werden. Hierbei muss die Einsämaschine einige Meter angehoben werden, etwa bei einer Dreimeter-Einsämaschine ca. 7 m. Dabei ist es wichtig den maximalen Abstand zu Fahrgassen zu halten, damit Prädatoren nicht die Fenster aufsuchen. Auf Grund der Vorlieben der Feldlerche für innere Strukturen, sollte mindestens 25-30 m Abstand zu den Wirtschaftswegen gehalten werden. Ebenfalls sollte Abstand zu Gehölzen, Gebäuden und auch Strommasten (beliebte Ansitzwarte für jagende Greifvögel) gehalten werden. Am besten eignet sich Wintergetreide, aber auch im Rapsfeld ist die Anlage von Lerchenfenster möglich.
  Die Lerchenfenster selbst können nach der Aussaat bewirtschaftet werden.
  Quelle: LANDESBUND FÜR DEN VOGELSCHUTZ IN BAYERN (LBV) (2016): Hilfe für die Feldlerche.
  http://praxistipps.lbv.de/praxistipps/hilfe-fuer-die-feldlerche.html
  (zuletzt besucht 07.11.2016).

- Bei der Anlage von Blühstreifen sollten mindestens eine Breite von 3 bis 10 m berücksichtigt werden. Erfahrungsgemäß bieten sich mehrjährige Saatgutmischungen an, die ein vielfältiges und kontinuierliches Blühangebot hervorbringen. Dazu sollte regionales Saatgut verwendet werden, da sich die Pflanzen über Jahrhunderte an die örtlichen Bodenverhältnisse angepasst haben. Vor der Einsaat sollte eine Saatbettbereitung erfolgen, um den Druck von wüchsigen, nitrophilen Pflanzen zu unterbinden. Der Blühstreifen sollte einmal bis maximal zweimal im Jahr gemäht werden. Im ersten Jahr nach der Aussaat sollte ein Pflegeschnitt erfolgen, um konkurrenzstarke Pflanzenarten zurückzudrängen.

  Quelle: LANDESBUND FÜR DEN VOGELSCHUTZ IN BAYERN (LBV) (2016): Blühstreifen im Acker.

  http://praxistipps.lbv.de/praxistipps/bluehstreifen-im-acker/einen-bluehstreifen-anlegen.html

  (zuletzt besucht 07.11.2016).

## 6 Literatur

DER BUNDESMINISTER FÜR NATUR, UMWELT UND REAKTORSICHERHEIT (2009): Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG). Zuletzt geändert 31.08.2015.

EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung).

FFH-RICHTLINIE (1992): Richtlinie 92/43/EWG Des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere. – Amtsblatt der europäischen Gemeinschaft 35 (L 206): 7-49, Brüssel.

GLUTZ V. BLOTZHEIM, U. (Hrsg.); Bauer, K. (1985): Handbuch der Vögel Mitteleuropas Band 10/I. Passeriformes (1. Teil): Alaudidae – Hirundinidae Lerchen und Schwalben. Wiesebaden: Aula.

LANDESBUND FÜR DEN VOGELSCHUTZ IN BAYERN (LBV) (2016): Blühstreifen im Acker.

LANDESBUND FÜR DEN VOGELSCHUTZ IN BAYERN (LBV) (2016): Hilfe für die Feldlerche.

LANUV (2010) Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW. 29 S.

LÖBF (1996): Methoden für naturschutzrelevante Freilanduntersuchungen in Nordrhein-Westfalen. Landesanstalt für Ökologie, Bodenordnung und Forsten / Landesamt für Agrarordnung Nordrhein-Westfalen.

MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ (MKULNV) NRW (Hrsg.) (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen – Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen, 266 S.

MUNLV (MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17 -., 32 S. u. Anhang.

SÜDBECK, P., ANDRETZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2016): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2016. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.

SUDMANN, S. R., C. GRÜNEBERG, A. HEGEMANN, F. HERHAUS, J. MÖLLE, K. NOTTMEYER-LINDEN, W. SCHUBERT, W. VON DEWITZ, (alle Nordrhein-Westfälische Ornithologengesellschaft – NWO), M. JÖBGES, J. WEISS (beide Vogelschutzwarte im Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz – LANUV NRW) (2011): Rote Liste und Artenverzeichnis der Brutvogelarten – Aves in Nordrhein-Westfalen, Stand Dezember 2008, in LANUV (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen, Pilze und Tiere in Nordrhein-Westfalen, 4. Fassung, 2011 – LANUV-Fachbericht 36, Band 2, S. 79-158.

# Prüfprotokolle

## Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)
## B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

**Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten**
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

**Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:** Feldlerche (Alauda arvensis)

**Schutz- und Gefährdungsstatus der Art**

☐ FFH-Anhang IV-Art
☒ europäische Vogelart

**Rote Liste-Status**
Deutschland: 3
Nordrhein-Westfalen: 3S

**Messtischblatt**
5005-4

**Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen**
☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region
☐ grün günstig
☒ gelb ungünstig / unzureichend
☐ rot ungünstig / schlecht

**Erhaltungszustand der lokalen Population**
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))
☐ A günstig / hervorragend
☐ B günstig / gut
☐ C ungünstig / mittel-schlecht

**Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Ermöglichung der Überbauung eines Brutplatzes eines Paares der lokalen Population bei Aufstellung des B-Plans 218.2 / AH „An der Kapelle – 2. Eigene Kartierung, s. Luftbild 2.

**Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

Angebot und dauerhafte Unterhaltung von 6 Lärchenfenstern im räumlich funktionalem Zusammenhang im Vorfeld von Baumaßnahmen. Biologisch-ökologosche Begleitung der Anlage der Lärchenfenster. Weitere Hinweise s. HENF& TRÖLTZSCH Kap. 5).

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Verkleinerung des Habitats der lokalen Feldlärechnpopulation, Ausweitung der Störungen auf den verbleibenden Freiraum, kumulierende Wirkung mit bereits rechtskräftigen B-Plänen im Raum. Bei Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen kann die ökologische Funktion des Feldlärchen-Lebensraums erhalten bleiben.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☐ nein

**Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen**
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

   Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

   Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

   Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

## Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)
## B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

**Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten**
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

**Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:** Heringsmöwe (Larus fuscus)

**Schutz- und Gefährdungsstatus der Art**

☐ FFH-Anhang IV-Art
☒ europäische Vogelart

**Rote Liste-Status**
Deutschland: *
Nordrhein-Westfalen: R

**Messtischblatt**
5005-4

**Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen**
■ atlantische Region ☐ kontinentale Region
☒ grün günstig
☐ gelb ungünstig / unzureichend
☐ rot ungünstig / schlecht

**Erhaltungszustand der lokalen Population**
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))
☐ A günstig / hervorragend
☐ B günstig / gut
☐ C ungünstig / mittel-schlecht

**Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Keine Beeinträchtigung der lokalen Population zu erwarten, da lediglich überfliegend beobachtet. Eigene Kartierung HENF& TRÖLTZSCH, s. Luftbild 2.

**Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

keine notwendig

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

keine

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☐ nein

**Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen**
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

   Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

   Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

   Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

## Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)
## B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

**Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten**
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

**Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:** Mäusebussard (Buteo buteo)

**Schutz- und Gefährdungsstatus der Art**

☐ FFH-Anhang IV-Art
☒ europäische Vogelart

**Rote Liste-Status**
Deutschland: *
Nordrhein-Westfalen: *

**Messtischblatt**
5005-4

**Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen**
☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region
☒ grün günstig
☐ gelb ungünstig / unzureichend
☐ rot ungünstig / schlecht

**Erhaltungszustand der lokalen Population**
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))
☐ A günstig / hervorragend
☐ B günstig / gut
☐ C ungünstig / mittel-schlecht

**Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Keine Beeinträchtigung der lokalen Population (lokales Brutpaar) zu erwarten, da lediglich überfliegend und als Nahrungsgast beobachtet. Eigene Kartierung HENF& TRÖLTZSCH, s. Luftbild 2.

**Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

keine notwendig

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

keine

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein
   (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☐ nein

**Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen**
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

   Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

   Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

   Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

## Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)
## B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

**Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten**
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

**Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:** Mehlschwalbe (Delichon urbica)

**Schutz- und Gefährdungsstatus der Art**

☐ FFH-Anhang IV-Art
☒ europäische Vogelart

**Rote Liste-Status**
Deutschland: 3
Nordrhein-Westfalen: 3S

**Messtischblatt**
5005-4

**Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen**
☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region
☐ grün günstig
☒ gelb ungünstig / unzureichend
☐ rot ungünstig / schlecht

**Erhaltungszustand der lokalen Population**
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))
☐ A günstig / hervorragend
☐ B günstig / gut
☐ C ungünstig / mittel-schlecht

**Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Keine Beeinträchtigung der lokalen Population zu erwarten, da lediglich überfliegend und als Nahrungsgast beobachtet. Eigene Kartierung HENF& TRÖLTZSCH, s. Luftbild 2.

**Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

keine notwendig

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

keine

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein
   (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☐ nein

**Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen**
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

   Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

   Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

   Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

## Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)
## B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

**Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten**
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

**Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:** Rauchschwalbe (Hirundo rustica)

**Schutz- und Gefährdungsstatus der Art**

☐ FFH-Anhang IV-Art
☒ europäische Vogelart

**Rote Liste-Status**
Deutschland: 3
Nordrhein-Westfalen: 3S

**Messtischblatt**
5005-4

**Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen**
☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region
☐ grün günstig
☒ gelb ungünstig / unzureichend
☐ rot ungünstig / schlecht

**Erhaltungszustand der lokalen Population**
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))
☐ A günstig / hervorragend
☐ B günstig / gut
☐ C ungünstig / mittel-schlecht

**Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Keine Beeinträchtigung der lokalen Population zu erwarten, da lediglich überfliegend und als Nahrungsgast beobachtet. Eigene Kartierung HENF& TRÖLTZSCH, s. Luftbild 2.

**Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

keine notwendig

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

keine

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein
   (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☐ nein

**Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen**
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

   Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

   Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

   Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

## Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)
## B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

**Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten**
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

**Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:** Rebhuhn (Perdix perdix)

**Schutz- und Gefährdungsstatus der Art**

- ☐ FFH-Anhang IV-Art
- ☒ europäische Vogelart

**Rote Liste-Status**
Deutschland: 2
Nordrhein-Westfalen: 2S

**Messtischblatt**
5005-4

**Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen**
☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region
- ☐ grün günstig
- ☐ gelb ungünstig / unzureichend
- ☒ rot ungünstig / schlecht

**Erhaltungszustand der lokalen Population**
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))
- ☐ A günstig / hervorragend
- ☐ B günstig / gut
- ☐ C ungünstig / mittel-schlecht

**Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Ermöglichung der Generierung von Störeffekten durch Ausweitung der Bebauung auf den Lebensraum der lokalen Population bei Aufstellung des B-Plans 218.2 / AH „An der Kapelle – 2. Eigene Kartierung, s. Luftbild 2.

**Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

Angebot und dauerhafte Unterhaltung eines Blühstreifens von 100m Länge und ca. 5m Breite im räumlich funktionalem Zusammenhang im Vorfeld von Baumaßnahmen. Biologisch-ökologosche Begleitung der Anlage des Blühstreifens. Weitere Hinweise s. HENF& TRÖLTZSCH Kap. 5).

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Verkleinerung des Habitats der lokalen Rebhuhn-Population, Ausweitung der Störungen auf den verbleibenden Freiraum, kumulierende Wirkung mit bereits rechtskräftigen B-Plänen im Raum. Bei Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen kann die ökologische Funktion des Rebhuhn-Lebensraums erhalten bleiben.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) — ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? — ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? — ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? — ☐ ja ☐ nein

**Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen**
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? — ☐ ja ☐ nein

   Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? — ☐ ja ☐ nein

   Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? — ☐ ja ☐ nein

   Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

## Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)
## B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

**Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten**
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

**Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:** Turmfalke (Falco tinnunculus)

**Schutz- und Gefährdungsstatus der Art**

☐ FFH-Anhang IV-Art
☒ europäische Vogelart

**Rote Liste-Status**
Deutschland: *
Nordrhein-Westfalen: VS

**Messtischblatt**
5005-4

**Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen**
■ atlantische Region ☐ kontinentale Region
☒ grün günstig
☐ gelb ungünstig / unzureichend
☐ rot ungünstig / schlecht

**Erhaltungszustand der lokalen Population**
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))
☐ A günstig / hervorragend
☐ B günstig / gut
☐ C ungünstig / mittel-schlecht

**Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Keine Beeinträchtigung der lokalen Population (lokales Brutpaar) zu erwarten, da lediglich als Nahrungsgast beobachtet. Eigene Kartierung HENF& TRÖLTZSCH, s. Luftbild 2.

**Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

keine notwendig

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

keine

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein
   (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☐ nein

**Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen**
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

   Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

   Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

   Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

## Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)
## B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

**Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten**
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

**Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:** Wiesenpieper (Anthus pratensis)

**Schutz- und Gefährdungsstatus der Art**

☐ FFH-Anhang IV-Art
☒ europäische Vogelart

**Rote Liste-Status**
Deutschland: 2
Nordrhein-Westfalen: 2S

**Messtischblatt**
5005-4

**Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen**
☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region
☐ grün günstig
☐ gelb ungünstig / unzureichend
☒ rot ungünstig / schlecht

**Erhaltungszustand der lokalen Population**
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))
☐ A günstig / hervorragend
☐ B günstig / gut
☐ C ungünstig / mittel-schlecht

**Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art**
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Keine Beeinträchtigung der lokalen Population zu erwarten, da lediglich als Durchzügler beobachtet. Eigene Kartierung HENF& TRÖLTZSCH, s. Luftbild 2.

**Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements**

keine notwendig

**Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände**
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

keine

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3) ☐ ja ☒ nein
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☐ nein

**Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen**
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

   Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

   Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

   Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

## Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)
## B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

### Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

**Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:** Feldlerche (Alauda arvensis)

### Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

**Rote Liste-Status**

| | |
|---|---|
| Deutschland | 3 |
| Nordrhein-Westfalen | 3S |

**Messtischblatt**

5005-4

**Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen**

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

- ☐ grün günstig
- ☒ gelb ungünstig / unzureichend
- ☐ rot ungünstig / schlecht

**Erhaltungszustand der lokalen Population**
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ **A** günstig / hervorragend
- ☐ **B** günstig / gut
- ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

### Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Ermöglichung der Überbauung eines Brutplatzes eines Paares der lokalen Population bei Aufstellung des B-Plans 218.2 / AH „An der Kapelle – 2. Eigene Kartierung, s. Luftbild 2.

### Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Angebot und dauerhafte Unterhaltung von 6 Lärchenfenstern im räumlich funktionalem Zusammenhang im Vorfeld von Baumaßnahmen. Biologisch-ökologosche Begleitung der Anlage der Lärchenfenster. Weitere Hinweise s. HENF& TRÖLTZSCH Kap. 5).

### Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Verkleinerung des Habitats der lokalen Feldlärechnpopulation, Ausweitung der Störungen auf den verbleibenden Freiraum, kumulierende Wirkung mit bereits rechtskräftigen B-Plänen im Raum. Bei Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen kann die ökologische Funktion des Feldlärchen-Lebensraums erhalten bleiben.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein
   (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☐ nein

### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

   Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

   Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-AnhangIV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

   Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

## Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)
## B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

### Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

**Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:** Heringsmöwe (Larus fuscus)

### Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

**Rote Liste-Status**

| | |
|---|---|
| Deutschland | * |
| Nordrhein-Westfalen | R |

**Messtischblatt**

5005-4

**Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen**

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

- ☒ grün günstig
- ☐ gelb ungünstig / unzureichend
- ☐ rot ungünstig / schlecht

**Erhaltungszustand der lokalen Population**
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ **A** günstig / hervorragend
- ☐ **B** günstig / gut
- ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

### Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Keine Beeinträchtigung der lokalen Population zu erwarten, da lediglich überfliegend beobachtet. Eigene Kartierung HENF& TRÖLTZSCH, s. Luftbild 2.

### Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

keine notwendig

### Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

keine

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein
   (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☐ nein

### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

   Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

   Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-AnhangIV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

   Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

## Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)
## B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

### Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

**Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:** Mäusebussard (Buteo buteo)

### Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

**Rote Liste-Status**

| | |
|---|---|
| Deutschland | * |
| Nordrhein-Westfalen | * |

**Messtischblatt**

5005-4

**Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen**

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

- ☒ grün günstig
- ☐ gelb ungünstig / unzureichend
- ☐ rot ungünstig / schlecht

**Erhaltungszustand der lokalen Population**
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ **A** günstig / hervorragend
- ☐ **B** günstig / gut
- ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

### Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Keine Beeinträchtigung der lokalen Population (lokales Brutpaar) zu erwarten, da lediglich überfliegend und als Nahrungsgast beobachtet. Eigene Kartierung HENF& TRÖLTZSCH, s. Luftbild 2.

### Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

keine notwendig

### Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

keine

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein
   (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☐ nein

### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

   Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

   Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

   Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

## Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)
## B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

### Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

**Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:** Mehlschwalbe (Delichon urbica)

### Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

**Rote Liste-Status**

| | |
|---|---|
| Deutschland | 3 |
| Nordrhein-Westfalen | 3S |

**Messtischblatt**

5005-4

**Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen**

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

- ☐ grün günstig
- ☒ gelb ungünstig / unzureichend
- ☐ rot ungünstig / schlecht

**Erhaltungszustand der lokalen Population**
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ **A** günstig / hervorragend
- ☐ **B** günstig / gut
- ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

### Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Keine Beeinträchtigung der lokalen Population zu erwarten, da lediglich überfliegend und als Nahrungsgast beobachtet. Eigene Kartierung HENF& TRÖLTZSCH, s. Luftbild 2.

### Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

keine notwendig

### Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

keine

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein
   (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☐ nein

### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

   Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

   Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

   Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

## Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)
## B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

### Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

**Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:** Rauchschwalbe (Hirundo rustica)

### Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

**Rote Liste-Status**

| | |
|---|---|
| Deutschland | 3 |
| Nordrhein-Westfalen | 3S |

**Messtischblatt**

5005-4

**Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen**

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

- ☐ grün günstig
- ☒ gelb ungünstig / unzureichend
- ☐ rot ungünstig / schlecht

**Erhaltungszustand der lokalen Population**
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ **A** günstig / hervorragend
- ☐ **B** günstig / gut
- ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

### Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Keine Beeinträchtigung der lokalen Population zu erwarten, da lediglich überfliegend und als Nahrungsgast beobachtet. Eigene Kartierung HENF& TRÖLTZSCH, s. Luftbild 2.

### Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

keine notwendig

### Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

keine

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein
   (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☐ nein

### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

   Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

   Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

   Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

## Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)
## B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

### Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

**Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:** Rebhuhn (Perdix perdix)

### Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

**Rote Liste-Status**

| | |
|---|---|
| Deutschland | 2 |
| Nordrhein-Westfalen | 2S |

**Messtischblatt**

5005-4

**Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen**

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

- ☐ grün günstig
- ☐ gelb ungünstig / unzureichend
- ☒ rot ungünstig / schlecht

**Erhaltungszustand der lokalen Population**
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ **A** günstig / hervorragend
- ☐ **B** günstig / gut
- ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

### Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Ermöglichung der Generierung von Störeffekten durch Ausweitung der Bebauung auf den Lebensraum der lokalen Population bei Aufstellung des B-Plans 218.2 / AH „An der Kapelle – 2. Eigene Kartierung, s. Luftbild 2.

### Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Angebot und dauerhafte Unterhaltung eines Blühstreifens von 100m Länge und ca. 5m Breite im räumlich funktionalem Zusammenhang im Vorfeld von Baumaßnahmen. Biologisch-ökologosche Begleitung der Anlage des Blühstreifens. Weitere Hinweise s. HENF& TRÖLTZSCH Kap. 5).

### Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Verkleinerung des Habitats der lokalen Rebhuhn-Population, Ausweitung der Störungen auf den verbleibenden Freiraum, kumulierende Wirkung mit bereits rechtskräftigen B-Plänen im Raum. Bei Umsetzung der beschriebenen Maßnahmen kann die ökologische Funktion des Rebhuhn-Lebensraums erhalten bleiben.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein
   (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☐ nein

### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

   Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

   Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-AnhangIV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

   Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

## Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)
## B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

### Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

**Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:** Turmfalke (Falco tinnunculus)

### Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

**Rote Liste-Status**

| | |
|---|---|
| Deutschland | * |
| Nordrhein-Westfalen | VS |

**Messtischblatt**

5005-4

**Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen**

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

- ☒ grün günstig
- ☐ gelb ungünstig / unzureichend
- ☐ rot ungünstig / schlecht

**Erhaltungszustand der lokalen Population**
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ **A** günstig / hervorragend
- ☐ **B** günstig / gut
- ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

### Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Keine Beeinträchtigung der lokalen Population (lokales Brutpaar) zu erwarten, da lediglich als Nahrungsgast beobachtet. Eigene Kartierung HENF& TRÖLTZSCH, s. Luftbild 2.

### Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

keine notwendig

### Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

keine

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein
   (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☐ nein

### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

   Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

   Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

   Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).

## Anlage 2 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)
## B.) Antragsteller oder Planungsträger (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“)

### Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)

**Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:** Wiesenpieper (Anthus pratensis)

### Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

☐ FFH-Anhang IV-Art

☒ europäische Vogelart

**Rote Liste-Status**

| | |
|---|---|
| Deutschland | 2 |
| Nordrhein-Westfalen | 2S |

**Messtischblatt**

5005-4

**Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen**

☒ atlantische Region ☐ kontinentale Region

- ☐ grün günstig
- ☐ gelb ungünstig / unzureichend
- ☒ rot ungünstig / schlecht

**Erhaltungszustand der lokalen Population**
(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr.2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren(III))

- ☐ **A** günstig / hervorragend
- ☐ **B** günstig / gut
- ☐ **C** ungünstig / mittel-schlecht

### Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Keine Beeinträchtigung der lokalen Population zu erwarten, da lediglich als Durchzügler beobachtet. Eigene Kartierung HENF& TRÖLTZSCH, s. Luftbild 2.

### Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

keine notwendig

### Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände
(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

keine

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet? ☐ ja ☒ nein
   (außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhtem Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)
2. Werden evtl. Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte? ☐ ja ☒ nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☒ nein
4. Werden evtl. wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt? ☐ ja ☐ nein

### Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen
(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

   Kurze Darstellung der Bedeutung der Lebensstätten bzw. der betroffenen Populationen der Art (lokale Population und Population in der biogeografischen Region) sowie der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die für den Plan/das Vorhaben sprechen.

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

   Kurze Bewertung der geprüften Alternativen bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit.

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-AnhangIV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

   Kurze Angaben zu den vorgesehenen Kompensatorischen Maßnahmen, ggf. Maßnahmen des Risikomanagements und zu dem Zeitrahmen für deren Realisierung; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. ggf. Darlegung, warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird (bei FFH-Anhang IV-Arten mit ungünstigem Erhaltungszustand).